

## **Aktuelle Informationen Melde- und Testpflichten bei Saisonarbeitskräften**

Würzburg, 14. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Winzerinnen und Winzer,

der Bayerische Bauernverband hat einen Überblick zu den Melde- und Testpflichten bei Saisonarbeitskräften erstellt, die wir gerne an Sie weitergeben:

### **1. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 10. August 2020 gültig bis zum 30. Juni 2021**

#### **Testpflicht bei der Beschäftigung**

In landwirtschaftlichen Betrieben und in Gartenbaubetrieben,

- in denen mehr als zehn Beschäftigte oder
- in denen drei oder mehr Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmers oder Saisonarbeitskräfte gleichzeitig tätig sind oder innerhalb des Geltungszeitraums dieser Allgemeinverfügung gleichzeitig tätig werden sollen.

dürfen als

- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter,
- Beschäftigte eines Werkunternehmers und
- **Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme nach Bayern einreisen (Saisonarbeitskräfte),**

nur beschäftigt werden, die bei Beginn der Beschäftigung über ein ärztliches Zeugnis verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte einschließlich keiner SARS-CoV-2 assoziierten Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.

Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung stützen,

- die höchstens 48 Stunden vor dem Beginn der Beschäftigung vorgenommen wurde
- und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, der unter folgenden Link: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html) aufgelistet ist, vorgenommen worden sein.

Für die Berechnung, ob in einem Betrieb mehr als zehn Beschäftigte gleichzeitig tätig sind, sind auch unentgeltlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wie zum Beispiel Familienangehörige), Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmers und Saisonarbeitskräfte mitzuberücksichtigen.

War der betroffene Beschäftigte (Leiharbeiterin beziehungsweise Leiharbeiter, Beschäftigte beziehungsweise Beschäftigter eines Werkunternehmers oder Saisonarbeitskraft) mindestens 14 Tage in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Gartenbaubetrieb beschäftigt, in dem gleichzeitig mehr als 10 Beschäftigte tätig sind, oder in einem Betriebsteil eines solchen Betriebes, so gilt der Wechsel des Betriebes oder des Betriebsteiles als neuer Beginn einer Beschäftigung. Der Betroffene darf damit nur beschäftigt werden, wenn dieser bei Beginn dieser neuen Beschäftigung wiederum über ein aktuelles ärztliches Zeugnis verfügt.

Personen, die über kein ärztliches Zeugnis verfügen, sind von den übrigen auf dem Betrieb untergebrachten Personen zu trennen, bis ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorliegt.

**Der jeweilige Betriebsinhaber der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und Gartenbaubetriebe ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Beschäftigten 14 Tage vor ihrem Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.** Die Anzeige hat dabei den Namen des betroffenen Beschäftigten, dessen Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten.

Wer entgegen den vorstehenden Anforderungen eine Person ohne den Nachweis eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses beschäftigt oder die Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Informationen dazu finden Sie unter: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/>

### **Anzeige der Beschäftigung**

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Beschäftigung 14 Tage vor ihrem Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde / Landratsamt und auch bei der SVLFG, als in Bayern zuständige Arbeitsschutzbehörde, (eine Anmeldung unter der Internetadresse: <https://www.einreiseanmeldung.de>, ersetzt die Meldung nicht!) zu melden. Die Meldung muss folgende Daten enthalten:

- Name,
- Unterbringungsort
- Art und Zeitraum der Tätigkeit des Beschäftigten und
- Kontaktdaten des Betriebsinhabers.

### **2. Einreisequarantäneverordnung vom 09. November 2020 gültig bis 02. Februar 2021**

#### **Testpflicht bei Einreise aus Risikogebieten / Hochrisikogebieten - NEU ab dem 14. Januar 2021**

Wer aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreist, muss künftig spätestens 48 Stunden nach Einreise nachweisen können, dass er nicht mit dem Coronavirus infiziert ist. **Einreisende aus besonders betroffenen Regionen (Hochrisikogebieten) müssen schon vor der Einreise ein negatives Testergebnis vorlegen.** Die Verordnung ist seit dem 14. Januar 2021 in Kraft. Die Quarantäne kann durch einen zweiten Test nach fünf Tagen verkürzt werden, falls dieser negativ ausfällt. Die Testzentren an den Autobahnen werden aktuell auch nicht mehr betrieben, so dass entweder eine Testung in den lokalen Testzentren erfolgen musste oder das Gesundheitsamt ein Testteam vor Beginn der Beschäftigung auf den Betrieb geschickt hat. An den Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen gibt es weiterhin Teststationen.

#### **Damit gilt für eine Einreise nach Deutschland:**

- Einreise aus Risikogebieten → Anmelde-, Test- und Nachweispflicht innerhalb von 48 Stunden
- Einreise aus Hochrisikogebieten (Gebiete, in denen Mutationen des Virus aufgetreten sind oder mit besonders hohen Inzidenzen) → Nachweispflicht bereits VOR der Abreise und bei Einreise und Anmelde- und Testpflicht

Die aktuelle Definition zu Hochrisikogebieten finden Sie unter folgenden Link, unter der Überschrift "Virusvarianten-Gebiete - Gebiete mit besonders hohem Infektionsrisiko durch verbreitetes Auftreten bestimmter SARS-CoV-2 Virusvarianten":

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

### **Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende**

Personen, die nach Bayern einreisen und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet sich unverzüglich nach der Einreise für einen Zeitraum von 10 Tagen auf direktem Weg in häusliche Quarantäne zu begeben. Eine Information zu den aktuellen Risikogebieten finden Sie unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

### **Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne**

Folgende Personen müssen nicht in häusliche Quarantäne (Hier erfolgt nur eine Aufzählung landwirtschaftlich und gartenbaulich relevanter Faktoren):

- die beruflich bedingt grenzüberschreitend (nach Bayern) Personen (Arbeitskräfte), Waren oder Güter auf der Straße,..., transportieren,
- die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten oder in einem Risikogebiet aufgehalten haben und die in Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung,....., in ein Risikogebiet begeben und,....., mind. einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren.

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung nur für den Fahrer gilt, nicht für die beförderten Arbeitskräfte. Weiterhin sind die Regeln zur Beförderung von Personen (Masken, Lüften, Abstand, Hygienekonzept) einzuhalten. Weitere Informationen erhalten Sie im Anhang unter "Infektionsschutz Corona Taxi".

### **Arbeitsquarantäne**

Personen, die zum Zweck einer mind. 3-wöchigen Arbeitsaufnahme nach Bayern einreisen, können sich in eine Arbeitsquarantäne begeben. Die Arbeitsquarantäne beinhaltet für die ersten 10 Tage nach der Einreise, gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen, Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe und das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit.

Der Arbeitsgeber muss die Arbeitsaufnahme vor Beginn der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde / Landratsamt melden und die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren. Das Verlassen der Unterbringung während der Arbeitsquarantäne ist den Saisonarbeitskräften dabei nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet.

Für Personen, die für weniger als 3 Wochen in Deutschland arbeiten, bedeutet dies, dass sie sich nach der Einreise grundsätzlich für mindestens 10 Tage in häusliche Quarantäne ohne Arbeitsmöglichkeit begeben müssen.

### **Verkürzung der Quarantänedauer**

Die Quarantäne endet vorzeitig, frühestens jedoch ab dem 5. Tag nach der Einreise, wenn die betroffene Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, französischer oder englischer Sprache auf Papier oder in einem elektronischen Dokument verfügt.

Das negative Testergebnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die frühestens 5 Tage nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden ist oder höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen wurde oder bei der Einreise nach Deutschland vorgenommen wird. Das negative Testergebnis ist für mind. 10 Tage aufzubewahren.

Informationen zur Anerkennung von Corona-Tests bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland finden Sie unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html)

### **Digitale Einreiseanmeldung**

**Grundsätzlich sind alle Einreisenden verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren. Diese Mitteilung soll nunmehr vorrangig durch eine digitale Einreiseanmeldung erfolgen.** Dazu haben die Personen sich unter der Internetadresse <https://www.einreiseanmeldung.de> mit den erforderlichen Daten anzumelden. Nach der durchgeführten Anmeldung erhalten sie dort eine Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung. Diese Bestätigung ist bei der Einreise mit sich zu führen und dem Beförderer oder der kontrollierenden Polizei vorzulegen. Wenn in Ausnahmefällen eine digitale Einreiseanmeldung nicht möglich sein sollte, so ist eine schriftliche Ersatzanmeldung mit sich zu führen.

**Das betrifft auch die Saisonarbeitskräfte, die zur Aufnahme einer mindestens dreiwöchigen Beschäftigung nach Deutschland einreisen. Klarzustellen ist, dass die Regelungen zur sog. bayerischen Arbeitsquarantäne auch weiterhin unverändert gelten und somit u.a. auch die Arbeitskräfte von den Arbeitgebern grundsätzlich 14 Tage vor Beschäftigungsbeginn bei den Gesundheitsämtern anzumelden sind. Zusätzlich ist jedoch auch von den Saisonarbeitskräften selbst vor der Einreise diese Anmeldung digital vorzunehmen.**

### **3. BBV Empfehlungen zur Umsetzung**

Die Einreise aus den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Staaten ist auf dem Land- und Luftweg (Stand 11.01.2021) ohne die bisherigen Beschränkungen möglich. Für Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten gelten weiterhin die jeweils gültigen Einreisebestimmungen.

#### **Es ist weiterhin auf den Infektionsschutz im Betrieb zu achten, insbesondere durch:**

- Bildung kleiner Arbeitsteams
- Keine Durchmischung von Personal, das am Betrieb wohnt und solches von außerhalb. Es gilt der Grundsatz „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten“
- Abstände einhalten und so wenig, wie möglich Kontakt untereinander.

Im Falle einer Erkrankung ist das gesamte Arbeitsteam sofort zu isolieren; die Erkrankung ist dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden. Infektionsschutzmaßnahmen für Arbeit, Transport und Unterbringung ergeben sich aus den Arbeitsschutzregeln der SVLFG <https://www.svlfg.de/corona-saisonarbeit>

#### **Des Weiteren wird den Arbeitgebern empfohlen:**

- Vor der Einreise einen Arbeitsvertrag mit Angaben der Nebenkosten zu übermitteln.
- Vor der Einreise die Arbeitnehmer über Lebens-, Arbeits- und Hygienevorschriften zu informieren.
- Die Saisonarbeitskräfte über (arbeitsrechtliche) Beratungsangebote zu informieren.
- Den Lohnunterlagen für die Saisonarbeitskraft einen Nachweis über eine gesetzliche oder private Krankenversicherung beizulegen.

**Staatsangehörige aus Drittstaaten** (z.B. Studierende aus Ländern die nicht der EU angehören) dürfen nach den jeweils gültigen Einreisebestimmungen nach Deutschland kommen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat mitgeteilt, dass auch Drittstaatsangehörige zur Aufnahme einer Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft nach Deutschland einreisen dürfen: Dies ist jedoch nur gestattet, wenn die maßgeblichen aufenthaltsrechtlichen Regelungen eingehalten werden.

Nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ist eine Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft für Drittstaatsangehörige nur ausnahmsweise zulässig. Gestattet ist eine Saisonbeschäftigung:

- als bis zu dreimonatige Ferienbeschäftigung von Studierenden oder
- auf der Grundlage eines Vermittlungsabkommens zwischen der deutschen und der ausländischen Arbeitsverwaltung. Ein solches Vermittlungsabkommen ist bislang lediglich mit dem Staat Georgien geschlossen worden, wobei erste Vermittlungen von Saisonarbeitskräften aus Georgien voraussichtlich aber erst 2021 erfolgen werden.

Das bedeutet, dass aktuell **nur Studierende** aus Drittstaaten eine Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft in Deutschland aufnehmen können. Hierbei ist zu beachten, dass für diese Saisonbeschäftigung weiterhin die zeitliche Höchstgrenze für eine Beschäftigung von drei Monaten gilt.

Für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens 50 Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, können die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall angeordnet werden. Die Betreiber sind für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich und haben dies regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

#### **Corona-Tests Kosten**

Auf Grund der Bayerischen Teststrategie trägt die Kosten für einen Corona-Test vollständig der Freistaat Bayern. Die Abrechnung von labordiagnostischen Leistungen und der Abstrichnahme erfolgt zwischen den Ärztinnen beziehungsweise Ärzten und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB).

Liebe Winzerinnen und Winzer, der Aufwand für die Beschäftigung von einreisenden Saison-Arbeitskräften ist aktuell immer noch mit einem großen Aufwand verbunden. Wir bitten Sie jedoch darum, diese Vorgaben einzuhalten, nicht nur um individuelle Sanktionen zu vermeiden, sondern auch um keine weiteren Verschärfungen zu riskieren.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen aus der Silvaner Heimat  
FRÄNKISCHER WEINBAUVERBAND e.V.

gez. Hermann Schmitt  
Geschäftsführer

gez. Stephan Schmidt  
Weinbaureferent

*Der Fränkische Weinbauverband stellt auf [www.frankenwein-aktuell.de](http://www.frankenwein-aktuell.de) → Winzer intern → Winzer Blog nach bestem Wissen und möglichst aktuell Meldungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Weinbau zusammen. Diese sind allgemeine Auskünfte und beziehen sich auf die jeweils aktuell bekannte Sachlage, die sich allerdings sehr schnell ändern kann. Wir bitten um Verständnis dafür, dass keine Aussagen zu Einzel- und Spezialfällen bzw. zu einzelnen Rechtsangelegenheiten gemacht werden.*